

Durchführungsbestimmungen des Ministeriums Ländlicher Raum zur Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Pferdewirt

Vom 28.02.2000 , Az.: 45-8412.24

Zur näheren Ausführung der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Pferdewirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 136) werden die folgenden Durchführungsbestimmungen entsprechend dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 16.02.2000 erlassen:

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Die Ausbildungsstätte muss hauptberuflich geführt werden. Die Gebäude, die baulichen Anlagen und die Einrichtungen müssen zeitgemäß sein und den tierschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich den Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten entsprechen. Die Betriebsführung und der Zustand der Pferde müssen ohne Beanstandung sein.
- 1.2 Bei der Eignungsfeststellung werden an Eltern- und Fremdbetriebe grundsätzlich gleiche Mindestanforderungen gestellt.
- 1.3 Der Betrieb muss durch die Berufsgenossenschaft überprüft sein. Eine entsprechende Bestätigung darf nicht älter als 2 Jahre sein.
- 1.4 Je Ausbilder können in der Regel bis zu 2 Auszubildende eingestellt werden. Eine stetige Anleitung muss gewährleistet sein. Das ist der Fall, wenn der Ausbilder zu den normalen Arbeitszeiten überwiegend zur Anleitung der Auszubildenden zur Verfügung steht.

- 1.5 Im Betrieb müssen Betriebsaufzeichnungen (Lageplan, Betriebsspiegel, Aufzeichnungen über Fütterung und über das Abfohlen, Abstammungsnachweise, Deckscheine u.a.m.) sowie Betriebsanleitungen der wichtigsten Maschinen zur Einsicht vorhanden sein. Die erforderlichen Ausbildungseinrichtungen und Lehrmittel (z.B. Anschauungsmaterial, Bildtafeln, Fachzeitschriften und -bücher) müssen zur Verfügung stehen.
- 1.6 Stellt der Ausbildungsbetrieb Unterkunft und Verpflegung, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.
- 1.7 Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, an Pferdeleistungsschauen und an Berufswettbewerben teilzunehmen.

2. Besondere Anforderungen

- 2.1 § 2 der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte kommt zur Anwendung und wird wie folgt ergänzt:

2.2 Schwerpunkt Pferdezucht und -haltung

Zur Gesamtanlage gehören ausbruchsichere Weiden (kein alleiniger Stacheldrahtzaun) sowie ganzjährig nutzbare Bewegungsplätze.

Zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Reiten oder Fahren sowie in der Futtererzeugung, -werbung und -lagerung müssen ausreichende Möglichkeiten geboten werden.

2.3 Schwerpunkt Reiten

Der Springplatz muss mindestens 2.400 m² groß und 30 m breit sein und nach Lage und Bodenbeschaffenheit geeignet sein.

Die Einzäunung der Reitplätze hat den bei Pferdeleistungsprüfungen geforderten Sicherheitsbestimmungen zu entsprechen.

Zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Pferdezucht, in der Fütterung sowie im Geländereiten müssen ausreichende Möglichkeiten geboten werden.

2.4 Schwerpunkt Rennreiten oder Schwerpunkt Trabrennfahren

Zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Pferdezucht, in der Fütterung und im Reiten müssen ausreichende Möglichkeiten geboten werden.

3. Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

Ein Betrieb kann als Ausbildungsstätte nur anerkannt werden, wenn die Anforderungen erfüllt sind und sichergestellt ist, dass Ausbildungsinhalte, die im Betrieb nicht vermittelt werden können, überbetrieblich bzw. im anerkannten Zweitbetrieb ergänzt werden.

Bei Ausnahmeregelung nach § 3 der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Pferdewirt sind erforderliche Ausbildungsmaßnahmen z.B. beim Haupt- und Landgestüt Marbach oder bei der DEULA durchzuführen.

4. Schlussbestimmung

Die Durchführungsbestimmungen des Ministeriums Ländlicher Raum über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Pferdewirt und zur überbetrieblichen Ausbildung und Ausbildung im Zweitbetrieb vom 3. Mai 1990, Az.: 45-8410.08 (VwVBBiL Nr. 7.1.5) werden hiermit aufgehoben.